

CURRICULUM

für das Doktoratsstudium

Name des Studiums	Doctor of Philosophy – Doktoratsstudium
Programme name	Doctor of Philosophy – Doctoral Programme
Abkürzung	PhD-Studium
Abbreviation	PhD-Programme
Umfang/Dauer Credits/Duration	180 ECTS Credits/ 6 Semester
Unterrichtssprache Language of tuition	Deutsch und Englisch German and English

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 19. April 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2006, mdw-Mitteilungsblatt vom 14.6.2006, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 28. Jänner 2009; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 27. Mai 2009, mdw-Mitteilungsblatt vom 3. Juni 2009.
2. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 19. April 2011, 11. Jänner 2012 sowie 14. März 2012; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26. April 2012, mdw-Mitteilungsblatt vom 16. Mai 2012.
3. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 9. März 2016; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 12. Mai 2016, mdw-Mitteilungsblatt vom 1. Juni 2016.
4. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich wissenschaftliches Doktoratsstudium vom 21. April 2020; nicht untersagt mit Beschluss des Rektorats vom 5. Mai 2020; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15. Mai 2020, wiederverlautbart im mdw-Mitteilungsblatt vom 3. Juni 2020.

5. Änderung: Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium vom 28.1.2021; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 18.3.2021, mdw-Mitteilungsblatt von 7.4.2021 auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGB1. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Qualifikationsprofil.....	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Exposé-Phase	6
§ 4 Exposé	7
§ 5 Bewertung des Exposés, Fachprüfung	7
§ 6 Forschungs-Phase.....	8
§ 6a Sonderbestimmungen für das strukturierte Doktoratsprogramm	8
§ 7 Dissertation	9
§ 8 Beurteilung der Dissertation	10
§ 9 Disputation	10
§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums.....	11
§ 11 Veröffentlichung	11
§ 12 Doktorgrad	11
§ 13 Inkrafttreten.....	11
§ 14 Übergangsbestimmungen	12
Abkürzungsverzeichnis.....	12
Beilage.....	13

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat gemäß § 51 Abs 2 Z 12 UG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in den §§ 2 und 3 UG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern. Interdisziplinarität wird angestrebt.

Das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der mdw kann auch im Rahmen des strukturierten Doktoratsprogramms absolviert werden.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele¹

Absolvent_innen des PhD-Doktoratsstudiums an der mdw

- besitzen ein systematisches Verständnis eines Studienbereichs und beherrschen die mit diesem Bereich assoziierten Fertigkeiten und Methoden in der Forschung;
- sind in der Lage, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren;
- haben durch originäre Forschung, die die Entwicklung substantieller Forschungsarbeiten erweitert, einen Beitrag geleistet, der es verdient, zumindest in Teilen gemäß dem üblichen Standard national oder international publiziert zu werden;
- sind befähigt zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
- können die erworbenen Gender-, Diversitäts- und Intersektionalitätskompetenzen in ihrem wissenschaftlichen und pädagogischen Handeln produktiv machen und dadurch unterschiedliche Perspektiven einnehmen und vermitteln;
- sind in der Lage, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihren Fachbereich zu kommunizieren;
- sind in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, politische, soziale, ökonomische oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben;
- sind in der Lage, ihre Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf Kulturen und Identitäten in ihrem unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die Erfüllung der weiteren qualitativen Voraussetzungen gemäß Abs 6 (§ 63a Abs 7 UG).

Zulassungsvoraussetzung für die strukturierte Variante ist die von der jeweiligen Programmleitung bestätigte Aufnahme in das strukturierte Doktoratsprogramm.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum PhD Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom- bzw. Magister-/Masterstudiums oder eines Lehramtsstudiums voraus,

¹ Wie diese Kompetenzen erworben werden, ist den LV-Beschreibungen in der Beilage zu entnehmen.

sofern der fachliche Bezug zu einem an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vertretenen wissenschaftlichen Fach gegeben ist.

(2) Die Zulassung kann auch aufgrund des Abschlusses eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs 1 genannten Studien gleichwertig ist, sowie aufgrund eines gleichwertigen Studienabschlusses, der für das angestrebte Dissertationsthema als facheinschlägig bezeichnet werden kann, erfolgen. Gleichwertigkeit und Facheinschlägigkeit sind vom Rektorat zu prüfen. Bei dieser Prüfung kann der oder die Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien beigezogen werden.

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium ist gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes auch aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges möglich.

(4) Eine entsprechende Vorbildung für das Doktoratsstudium kann auch gegeben sein, wenn alle Bedingungen gemäß der „Richtlinie des Rektorats zur näheren Regelung des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nach Abschluss eines Bachelorstudiums“² erfüllt sind.

(5) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache ist laut Sprachkompetenzverordnung des Rektorats³ zu erbringen.

(6) Weitere qualitative Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium sind ein starker inhaltlicher Konnex des gewählten Dissertationsthemas zum absolvierten Vorstudium beziehungsweise beim strukturierten Doktoratsprogramm zum jeweiligen Thema des Programms und eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem vom gewünschten Dissertationsthema behandelten Kunstbereich.

Der_die Zulassungswerber_in hat unter Nennung des voraussichtlichen Themas (Arbeitstitel) sowie des Fachs und von jenem/jener Fachvertreter_in, der_die sich für die Betreuung bereit erklärt hat, einen Antrag auf Zulassung inklusive eines Konzepts, eines Motivationsschreibens und einer Literaturliste zum gewählten Thema an das Rektorat zu stellen. Für das strukturierte Doktoratsprogramm sind zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen des Rektorats zu beachten.

(7) Der Themenbereich des Dissertationsvorhabens muss dem Fach der wissenschaftlichen *venia docendi* der Erstbetreuenden gemäß § 36 des studienrechtlichen Satzungsteils an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zurechenbar sein. Für das strukturierte Doktoratsprogramm ist der Themenbereich im Programm festgelegt und muss dem zur Verfügung stehenden Betreuungsteam und den darin vertretenen Disziplinen zurechenbar sein.

(8) Das Doktoratsstudium besteht aus zwei Phasen in der Dauer von 2+4 Semestern. Die erste Phase (Exposé-Phase) wird mit einer Prüfung über das Exposé und fachliche Inhalte (Fachprüfung) abgeschlossen; die zweite Phase (Forschungs-Phase) mit einer öffentlichen Disputation der Dissertation. Das strukturierte Doktoratsprogramm besteht aus drei Phasen in der Dauer von 2+2+2 Semestern. Die erste Phase (Initial Phase) schließt mit einer Evaluation des Konzepts ab, die zweite Phase (Research Phase) schließt mit einer öffentlichen Präsentation des Dissertationsprojekts (beispielsweise beim Dissertant_innen-Kolleg) ab, die dritte Phase (Final Phase) mit der öffentlichen Disputation der Dissertation.

² Die Richtlinie ist am [7. Juli 2010 im Mitteilungsblatt](#) der mdw, Studienjahr 2009/10, 19. Stück, kundgemacht worden.

³ Siehe Sprachkompetenzverordnung des Rektorats <https://www.mdw.ac.at/398/>

(9) Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der/dem Erstbetreuer_in bzw. mit dem Betreuungsteam im strukturierten Doktoratsprogramm, und im Einklang mit den in diesem Curriculum geregelten Bestimmungen in einer schriftlichen Dissertationsvereinbarung festzulegen. Diese ist bis spätestens zu Beginn der Forschungs-Phase bzw. zu Beginn des strukturierten Doktoratsprogramms abzuschließen.

(10) Wenn die Zulassung aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgte, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und eine Verlängerung der Dauer der Exposé-Phase des Doktoratsstudiums um höchstens 2 Semester vorgeschrieben werden. Dies ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten.

(10a) § 2 (10) ist auf das strukturierte Doktoratsprogramm nicht anzuwenden.

(11) Die Erstbetreuenden sind aus dem Kreis der an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemäß § 36 des studienrechtlichen Satzungsteils zur Betreuung Berechtigten auszuwählen. Wenn keine Erstbetreuenden gefunden werden, muss ein_e solche_r vom Rektorat zugewiesen werden. Für das strukturierte Doktoratsprogramm ist ein Betreuungsteam verantwortlich.

§ 3 Exposé-Phase

(1) Die Exposé-Phase dauert 2 Semester und dient der Erarbeitung eines Exposés und der Vorbereitung auf die Fachprüfung, insbesondere der Vertiefung des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens sowie der Kontextualisierung des Dissertationsthemas.

(2) Mit den Erstbetreuenden sind alle anfallenden fachlichen und praktischen Fragen in Hinblick auf den Fortschritt der Arbeit zu besprechen.

(3) Pflichtfächer der Exposé-Phase (10 Semesterwochenstunden):

- Dissertant_innenseminar 01 (Geschichte und Methoden des Faches), SE 2 SWS, 6 ECTS Credits,
- Forschungsseminar 01 (unabhängig vom Dissertationsthema), SE 2 SWS, 6 ECTS Credits,
- Einführung in die Gender Studies für Dissertant_innen, SE 2 SWS, 6 ECTS Credits
- Überblicksvorlesung (Aktuelle Tendenzen des Faches), VK 2 SWS, 6 ECTS Credits,
- Dissertant_innenkolleg 01 (fachübergreifend mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen), KO Blockveranstaltung 2 SWS, 4 ECTS Credits.

(4) Der_die Erstbetreuer_in kann zur Behebung von Wissens- und Vorbildungslücken den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen dringend anraten. Dies ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten.

(5) Bei Vorliegen der geforderten Kenntnisse und Inhalte der Exposé-Phase gemäß § 3 Abs 1 kann auf Antrag der/des Studierenden die Dauer der Exposé-Phase verkürzt werden, wodurch die Forschungs-Phase entsprechend verlängert wird. Der Antrag ist an das gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG eingerichtete monokratische Organ zu richten.

(6) § 3 ist auf das strukturierte Doktoratsprogramm nicht anzuwenden, die diesfalls entfallenden ECTS werden der Dissertation zugeschlagen.

(7) Mitarbeiter_innen von (Drittmittel-)Forschungsprojekten, die nach einem kompetitiven Verfahren ausgewählt wurden, sowie Universitätsassistent_innen der mdw nach § 26 Abs 1 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten, Wiener Zeitung, 15. Februar 2019 idgF, können sofort mit der Forschungsphase beginnen, wenn dies nach Approbation des Exposés in der Dissertationsvereinbarung festgelegt wird. § 3 Abs 1–5 sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Sollten Kenntnisse der Gender Studies nicht nachgewiesen werden können, so ist die Lehrveranstaltung „Einführung in die Gender Studies für Dissertantinnen und Dissertanten“ zu absolvieren; dies ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten. Die entfallenden ECTS werden der Dissertation zugeschlagen.

(8) Die positive Teilnahme am Dissertant_innenkolleg 01 ist durch „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Die negative Teilnahme ist durch „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen.

§ 4 Exposé

(1) Das Exposé (30 ECTS Credits) erläutert das Thema der geplanten Arbeit, gibt eine kurz kommentierte Literaturübersicht mit Charakterisierung der aktuellen Diskussion und skizziert den projektierten Untersuchungsgang sowie methodische Vorüberlegungen. Es ist in Abstimmung mit der_dem Erstbetreuer_in im Umfang von insgesamt ca. 7.000 Wörtern (Text inkl. sämtlicher Literatur- und Inhaltsverzeichnisse) in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ein Abstract von maximal einer Seite in Deutsch sowie in Englisch ist beizufügen.

(2) Bei den Vorarbeiten zum Exposé ist gemeinsam mit der_dem Erstbetreuer_in für die Forschungs-Phase ein_e Co-Betreuer_in zu finden. Vorrangig sollen als Co-Betreuende Lehrende und Forschende von anerkannten in- oder ausländischen Universitäten oder anderen in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen in Betracht gezogen werden.

Der_die Co-Betreuer_in ist spätestens bei der Anmeldung zur Fachprüfung dem Rektorat bekanntzugeben und vom Rektorat auf Vorschlag des Studiendekanats für wissenschaftliche Studien am Beginn der Forschungs-Phase, sofern keine rechtlichen oder faktischen Bedenken entgegenstehen, auch zu beauftragen. Dies ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten.

(3) § 4 ist auf das strukturierte Doktoratsprogramm nicht anzuwenden.

§ 5 Bewertung des Exposés, Fachprüfung

(1) Das Studiendekanat für wissenschaftliche Studien holt im Vorfeld mindestens ein Gutachten über das in anonymisierter Form vorliegende Exposé ein. Die positive Beurteilung des Exposés durch die Fachprüfungskommission auf Basis der/des Gutachten/s ist Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung.

(2) Die abschließende Prüfung wird vor einer durch den bzw. die Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien einzusetzenden Kommission abgelegt. Diese besteht aus dem_der Studiendekan_in, dem_der Erstbetreuer_in und einer weiteren fachlich geeigneten Prüfer_in gemäß § 30 mdw Satzung/Studienrecht.

Die Prüfung umfasst die Bewertung und Verteidigung des Exposés und einen allgemeinen Teil, in welchem der_die Kandidat_in an drei vorher zu vereinbarenden Themen seine_ihre Beherrschung der sachlichen und methodischen Grundlagen des gewählten Forschungsbereichs nachzuweisen hat. Mit Themen sind Gebiete der Fachdisziplin von

hinreichendem Umfang gemeint. Sie haben sich vom Thema der Dissertation deutlich zu unterscheiden.

(3) Die Fachprüfung kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

(4) Ein positiver Abschluss berechtigt zum Übertritt in die Forschungs-Phase.

(5) Grundsätzlich ist jedes Forschungsvorhaben, das Untersuchungen an Menschen oder Tieren beinhaltet oder in anderer Form ethische Fragen tangiert, der Ethikkommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur Prüfung vorzulegen. Auf Grundlage eines formellen Antrages, der durch die Studierenden beziehungsweise die Erstbetreuenden einzureichen ist, gibt die Ethikkommission ein Gutachten zum geplanten Forschungsprojekt ab. Dieses Gutachten ist dem Exposé beizulegen.

(6) § 5 ist – mit Ausnahme von Absatz 5 – auf das strukturierte Doktoratsprogramm nicht anzuwenden.

§ 6 Forschungs-Phase

(1) Die Forschungs-Phase dauert 4 Semester. Sie dient der Abfassung der Dissertation sowie der eigenständigen, vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit dem Forschungsbereich der Dissertation.

(2) Mit Beginn der Forschungs-Phase werden die Betreuenden sowie das Thema verbindlich festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Fächern der wissenschaftlichen *venia docendi* der Betreuenden zurechenbar sein.

(3) Pflichtfächer der Forschungs-Phase (12 Semesterwochenstunden):

- Dissertant_innenseminar 02, SE 2 SWS, 7 ECTS Credits,
- Privatissimum, PV 2 SWS, 7 ECTS Credits,
- Forschungsseminar 02 (unabhängig vom Dissertationsthema), SE 2 SWS, 7 ECTS Credits,
- Dissertant_innenkolleg 02, Blockveranstaltung, KO 2 SWS, 7 ECTS Credits
- Kommunikative Kompetenz, UE 2 SWS, 2 ECTS Credits
- Wissenschaftsenglisch, UE 2 SWS, 2 ECTS Credits

(4) Das Dissertant_innenkolleg 02 dient dem wissenschaftlichen Diskurs innerhalb des Kreises der Dissertant_innen und kann in Form einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung (Tagung) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stattfinden. Den Dissertant_innen wird in Form eines Referats sowie in Diskussionen und Arbeitsgruppen ermöglicht, die Forschungsergebnisse zu präsentieren. Das Dissertant_innenkolleg bietet höhersemestrigen Dissertierenden die Möglichkeit, die Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung zu übernehmen und ihren Ablauf mitzugestalten. Das Dissertant_innenkolleg findet nach Möglichkeit ein- bis zweimal jährlich statt. Das Dissertant_innenkolleg 01 und 02 und das Dissertant_innenseminar 01 und 02 sollen im Sinne der Förderung des interdisziplinären und fachimmanenten Diskurses ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien absolviert werden.

Die positive Teilnahme am Dissertant_innenkolleg 02 ist durch „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Die negative Teilnahme ist durch „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen.

§ 6a Sonderbestimmungen für das strukturierte Doktoratsprogramm

(1) Abweichend von § 6 gelten für das strukturierte Doktoratsprogramm ausschließlich die folgenden Bestimmungen.

(2) Das strukturierte Doktoratsprogramm dauert 6 Semester. Es dient der Abfassung der Dissertation sowie der eigenständigen, vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit den am Programm vertretenen Disziplinen und inter- bzw. transdisziplinären Forschungsfeldern.

(3) Pflichtfächer der Initial Phase:

- Colloquium (sdp) 1, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Colloquium (sdp) 2, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Theories and Methods (sdp) 1, VO 2 SWS, 7 ECTS Credits
- Dissertant_innenseminar 01 (sdp), SE 2 SWS, 7 ECTS Credits

Abgeschlossen wird die Initial Phase mit einem (ersten) TAC-Meeting. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Research Phase ist der Abschluss der Initial Phase.

(4) Pflichtfächer der Research Phase

- Colloquium (sdp) 3, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Colloquium (sdp) 4, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Forschungsseminar 01 oder 02, SE, 2 SWS, 7 ECTS Credits
- Dissertant_innenkolleg 02, Blockveranstaltung, KO, 2 SWS, 7 ECTS Credits

Abgeschlossen wird die Research Phase mit einem öffentlichen Vortrag bei einer wissenschaftlichen (Graduierten-) Konferenz, wie beispielsweise dem Dissertant_innenkolleg der mdw. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Final Phase ist der Abschluss der Research Phase.

(5) Pflichtfächer der Final Phase

- Colloquium (sdp) 5, KO, 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Colloquium (sdp) 6, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Dissertant_innenseminar 02, SE, 2 SWS, 7 ECTS Credits
- Privatissimum, PV, 2 SWS, 7 ECTS Credits

Abgeschlossen wird die Final Phase mit der Disputation.

(6) Die Leitung eines strukturierten Doktoratsprogramms legt vor Beginn eines jeweiligen Doktoratsprogramms der zuständigen Studienkommission einen Plan vor, in welcher Weise die in § 1 (2) genannten Gender-, Diversitäts- und Intersektionalitätskompetenzen im Rahmen der angebotenen Lehrveranstaltungen erworben werden sollen. In Frage kommen hierbei neben der Vorlesung Theories and Methods (sdp) auch einzelne oder mehrere Colloquia (sdp). Die zuständige Studienkommission stellt mit Beschluss die Eignung des vorgelegten Plans fest.

§ 7 Dissertation

(1) In der Dissertation dokumentiert der_die Dissertant_in seine_ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung. Auf methodisch und wissenschaftstheoretisch einwandfreie Weise behandelt die Dissertation eine relevante Fragestellung im Kontext des internationalen akademischen Diskurses.

- (2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.
- (3) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der_ die Institutsleiter_in des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung der Infrastruktur eines Instituts erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten. Für Vorhaben im Rahmen des strukturierten Doktoratsprogramms gelten die diesbezüglichen Regelungen der jeweiligen Programme.
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.
- (5) Für die Einreichung der Dissertation zur Beurteilung sind von den Dissertant_innen ein Abstract (Kurzfassung der Dissertation) in Deutsch und Englisch sowie ein kurzgefasster Lebenslauf zu verfassen und der Dissertation beizufügen.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die abgeschlossene Dissertation (90 ECTS Credits) ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan für wissenschaftliche Studien zur Beurteilung einzureichen. Diese_r beauftragt mindestens zwei Universitätslehrende mit wissenschaftlicher *venia docendi* gemäß § 36 Satzungsteil Studienrecht mit der Beurteilung. Davon hat mindestens eine Person ein_e externe_r Universitätslehrer_in zu sein, der_ die nicht in einem Betreuungsverhältnis zu dem_ der Dissertanten_Dissertantin steht. Ab der zweiten Beurteilerin oder dem zweiten Beurteiler ist es zulässig, diese zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsthema nahe verwandten Fach zu bestellen.
- (2) Für das strukturierte Doktoratsprogramm gilt eine strikte Trennung von Betreuung und Beurteilung. Daher kommen Mitglieder des Betreuungsteams nicht als Beurteiler_innen in Frage.

§ 9 Disputation

- (1) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Disputation sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den im § 6 bzw. § 6a festgelegten Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Dissertation.
- (2) In der Disputation verteidigt der_ die Kandidat_in seine_ ihre Dissertation vor einer Prüfungskommission. Diese wird von dem bzw. der Studiendekan_in eingesetzt und besteht aus dem_ der Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien, dem_ der Erstbetreuer_in und mindestens einer/einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer_in aus der Gruppe der Prüfer_innen gemäß § 5 Abs 2, wobei insbesondere externe Co-Betreuer_innen und/oder Gutachter_innen heranzuziehen sind.

Im Falle des strukturierten Doktoratsprogramms sind Mitglieder des Betreuungsteams in die Prüfungskommission zu bestellen.

- (3) Zeitgleich mit der fristgerechten Einladung zur Disputation an den_ die Dissertanten_Dissertantin und die Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt die Einladung des Rektorats und der akademischen Öffentlichkeit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

(4) Die Dissertation steht wenigstens 14 Tage vor der Disputation den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(5) Die Disputation hat den Charakter einer vertieften wissenschaftlichen Aussprache, die zeigen soll, dass der_die Dissertant_in zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme fähig ist, die sachlichen und methodischen Grundlagen seiner_ihrer Dissertation darzustellen weiß sowie diese in den Problemzusammenhang seines_ihres Faches einordnen kann und darüber hinaus neuere Entwicklungen dieses Faches kennt.

(6) Der_die Dissertant_in eröffnet die Disputation mit einem kurzen Vortrag über Probleme der Dissertation. Disputierende sind ausschließlich der_die Dissertant_in und die Mitglieder der Prüfungskommission.

(7) Die Disputation wird in Absprache mit der/dem Studiendekan_in in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

Im strukturierten Doktoratsprogramm wird die Disputation in der Regel in englischer Sprache abgehalten, kann aber auf Antrag der/des Studierenden an das zuständige Studiendekanat für wissenschaftliche Studien auch in deutscher Sprache erfolgen.

§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn sowohl Dissertation als auch Disputation positiv beurteilt wurden.

Für das Doktoratsstudium ist eine Gesamtnote zu vergeben. Diese setzt sich aus den Beurteilungen von Dissertation und Disputation zusammen. Dabei zählt die Dissertation mit 2/3 und die Disputation 1/3. Für den Zeugniszusatz ist die so gebildete Gesamtnote heranzuziehen.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist von dem_der Dissertanten_Dissertantin zu veröffentlichen. Unter Berücksichtigung des § 86 UG und der diesbezüglichen Bestimmungen in der mdw Satzung/Studienrecht können nach Möglichkeit folgende Formen der Veröffentlichung in Betracht kommen: der Dissertationsdruck (in gebundener Form), die Publikation in einem Verlag, die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder in geeigneten Online-Medien.

(2) Das Institut der jeweiligen Erstbetreuenden bzw. das strukturierte Doktoratsprogramm unterstützt im Rahmen seiner personellen, strukturellen und finanziellen Möglichkeiten die Veröffentlichung bestmöglich.

§ 12 Doktorgrad

Der_die Studiendirektor_in der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat den Absolvent_innen des Doktoratsstudiums nach der positiven Ablegung der Disputation den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2006 in Kraft getreten.

(2) Die 4. Änderung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(3) Die 5. Änderung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum ist auf alle Studierenden des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums anzuwenden. Für Studierende, die im Doktoratsstudium im Sommersemester 2020 gemeldet oder beurlaubt waren, ist § 8 Abs 1 bis zum 30.11.2023 nur dann anzuwenden, wenn sie dies beantragen. Andernfalls ist § 8 des Curriculums 16W bis zum 30.11.2023 weiterhin insofern anzuwenden, als eine Beurteilerin/ein Beurteiler jedenfalls der_die Erstbetreuer_in zu sein hat und die Co-Betreuung ebenfalls als Beurteiler_in in Frage kommt. Diesfalls wäre es zulässig, dass beide Personen in einem Betreuungsverhältnis zu dem oder der Studierenden stehen, sowie dass es sich bei beiden Personen um Universitätslehrende an der mdw handelt.

(2) Die 5. Änderung des Curriculums ist auf alle Studierenden des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums anzuwenden. Beurteilungen für das Dissertant_innenkolleg 01 und 02, die vor dem 1.10.2021 ziffernmäßig vergeben wurden, bleiben weiterhin gültig.

Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
KO	Konversatorium
PV	Privatissimum
sdp	Strukturiertes Doktoratsprogramm (structural doctoral programme)
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
TAC	Thesis Advisory Committee
UE	Übung
VK	Vorlesung mit Konversatorium
VO	Vorlesung

Beilage

Ziele der Lehrveranstaltungen

Dissertant_innenkolleg 01

Absolvent_innen dieser fachübergreifenden Lehrveranstaltung sind in der Lage, sich mit den aktuellen Dissertationsprojekten fortgeschrittener Dissertantinnen und Dissertanten auseinanderzusetzen und sich in die wissenschaftliche Diskussion einzubringen.

Dissertant_innenkolleg 02

Absolvent_innen dieser fachübergreifenden Lehrveranstaltung sind in der Lage, ihr Dissertationsprojekt vor einem interdisziplinären Fachpublikum zu präsentieren und zu verteidigen.

Dissertant_innenseminar 01

Absolvent_innen sind mit den für das Dissertationsprojekt relevanten Theorien und Methoden vertraut, kennen die relevante Fachliteratur und können das Dissertationsprojekt in einem Exposé stringent darstellen.

Dissertant_innenseminar 02

Absolvent_innen sind in der Lage, am internationalen Fachdiskurs teilzunehmen, und können ihr Dissertationsprojekt eigenständig verfolgen.

Privatissimum

Absolvent_innen haben die Kompetenz, das eigene Dissertationsprojekt methodologisch und inhaltlich im Fach zu positionieren sowie Quellen und Methodik klar darzustellen.

Überblicksvorlesung

Absolvent_innen überblicken den aktuellen Fachdiskurs und sind in der Lage, ihr Dissertationsprojekt methodisch und inhaltlich ebendort einzuordnen.

Forschungsseminar 01

Absolvent_innen sind in der Lage, sich mit Forschung außerhalb ihres Dissertationsprojekts auseinanderzusetzen.

Forschungsseminar 02

Absolvent_innen sind in der Lage, sich mit Forschung außerhalb ihres Dissertationsprojekts auseinanderzusetzen.

Einführung in die Gender Studies für Dissertant_innen

Absolvent_innen sind in der Lage, ihr Dissertationsprojekt unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechter- und Intersektionalitätsperspektiven sowie Epistemologien der Gender Studies kritisch zu reflektieren.

Kommunikative Kompetenz

Absolvent_innen sind in der Lage, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren, an unterschiedliche Zielgruppen anzupassen, anschaulich in einem Vortrag innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens und mit Hilfe geeigneter Medien zu vermitteln sowie in einer wissenschaftlichen Diskussion diese Inhalte zu erläutern und zu verteidigen.

Wissenschaftsenglisch

Absolvent_innen beherrschen das fachsprachliche Englisch sowie das allgemeine Wissenschaftsenglisch, sie können selbstständig eigene wissenschaftliche Texte auf Englisch verfassen und mündlich vortragen.

Colloquia (sdp) 1–6

Absolvent_innen sind in der Lage, auf der Basis eingehender Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachbeiträge das Dachthema des Strukturierten Doktoratsprogramms im wissenschaftlichen Diskurs einzuordnen und das eigene Dissertationsprojekt sowohl disziplinär wie interdisziplinär zu verorten.

Theories and Methods (sdp)

Absolvent_innen kennen die wichtigsten Theorien im Thema des strukturierten Doktoratsprogramms einschließlich gender-, diversitäts- und intersektionalitätstheoretischer Ansätze und sind mit relevanten Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, diese Theorien und Methoden vor dem Hintergrund des eigenen Dissertationsprojekts kritisch zu reflektieren.